



Satzung des MSC St. Ilgen

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 18. Dezember 1970 in St. Ilgen gegründete Club führt den Namen :
" Motor-Sport-Club (MSC) St. Ilgen im ADAC e. V. "
Er hat seinen Sitz in Leimen - St. Ilgen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg unter dem Aktenzeichen 42 VR 729 eingetragen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck und Ziele

1. Der Club betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der §§ 52 der Abgabeordnung.
2. Der Club fördert den Motor- und Radsport. Er führt unter Beachtung der nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisationen selbst Veranstaltungen durch.
3. Der Club führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen. z. B. Schulungs- und Umweltschutzmaßnahmen, Jugendverkehrserziehung, Fahrrad-, Mofa- und Mopedtunier.
4. Mittel des Clubs sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Clubmitglieder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Club begünstigt keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Club fremd sind durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Jedermann kann Mitglied des Clubs werden.
2. Zu Ehrenmitglieder kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 4

Aufnahme

1. Die Aufnahme in den Club muss bei diesem besonders beantragt werden. Eine Aufnahme-kommission von mindestens zwei Clubmitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muss, entscheidet über die Aufnahme.
2. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

§ 5

Beiträge

1. Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Der Beitrag muss jedoch 12,00 € (zwölf) jährlich betragen.
2. Als Bestätigung der erfolgten Beitragszahlung kann eine Mitgliedskarte ausgehändigt werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft beim Club kann nur schriftlich (eingeschriebener Brief) zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Zur Rechtswirksamkeit der Kündigung ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist einzuhalten.
2. Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn
 - a.) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt;
 - b) die Streichung im Interesse des Clubs notwendig erscheint.Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

3. Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht fristgerecht Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

§ 7

Organe

Die Organe des Clubs sind :

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie wird durch den Vorstand des Clubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich oder durch die Presse (R N Z Heidelberg, RaRu der Stadt Leimen) mindestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung des Clubs unter der Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten.:
 - a) Berichte des Vorstandes;
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer; (Kassenprüfer)
 - c) Festlegung der Stimmliste, (Stimmberechtigte)
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Neuwahlen;
 - f) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr;
 - g) 'Anträge mit Inhaltsangabe

§ 9

Durchführung der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Eine Stimmenübertragung ist unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt. Ebenso abgegebene ungültige Stimmen - bei Abstimmung mit Stimmzettel, geheime Wahl - unbeschriftete oder unleserliche Stimmzettel.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über :

- a) Satzungsänderungen;
- b) bei Zulassung von Dringlichkeitsanträgen;
- c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandmitgliedes;
- d) Auflösung des Clubs;

3. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
4. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
5. Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht (8) Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu tätigen. Die gefassten Beschlüsse sollten in der Niederschrift ersichtlich sein. Die Niederschrift muß von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen.:

- a) Auf Anordnung des Vorstandes;
- b) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Clubmitglieder.

§ 11

Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der Vorsitzende;
 - b) der Stellvertreter des Vorsitzenden;
 - c) der Sportleiter;
 - d) der Schatzmeister;
 - e) der Schriftführer;
 - f) die Beisitzer

2. Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch den Stellvertreter des Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Vorsitzenden gemeinsam. Der Stellvertreter des Vorsitzenden ist dem Club gegenüber verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vertreten.
3. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzende zu unterzeichnen ist.
4. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung
5. Die Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Clubs sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre, gerechnet von ordentlicher bis ordentlicher Mitgliederversammlung. Jährlich scheidet Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus. Erstmals die unter den ungeraden Ziffern benannten, danach die unter den geraden Ziffern benannten.
6. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig, soweit eine Mindestzahl von fünf (5) Vorstandsmitgliedern nicht unterschritten wird. Die Ämter des Vorsitzenden und Stellvertreter des Vorsitzenden können nicht in einer Person vereinigt werden.
7. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesses des Clubs getätigten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

§ 12

Rechnungs- Kassenprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebaren werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Sie werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu Prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13

Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14

Auflösung des Clubs

1. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
2. Im Fall der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 15

Vermögenswerte

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige " ADAC - Sicherheitskreis GmbH " München zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

§ 16

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für alle Rechte und Pflichten als Clubmitglied das Amtsgericht Heidelberg.

Leimen St. Ilgen, den 17. Januar 1986

Kurt Sattel

Gerhard Purkart

Barbara Wild
Schatzmeisterin